



MUSIKVERBAND AMT UND LIMMATTAL



FAHNENREGLEMENT

1. Verbandsfahne

Als äusseres Zeichen der Verbundenheit besitzt der MVAL eine Verbandsfahne (Statuten Art. 21)

2. Aufbewahrung

Die Verbandsfahne wird von der Sektion aufbewahrt, die den letzten Kreismusiktag durchgeführt hat (Statuten Art. 21)

3. Fähnrich

Die Wahl des Verbandsfährnrichs erfolgt durch die Festsektion.

4. Teilnahme

Die Verbandsfahne soll bei folgenden Anlässen anwesend sein:

- Kreismusiktag
- Verbands-Delegiertenversammlung
- Fahnenweihe von Verbandsvereinen
- Beerdigungen von Ehrenmitgliedern des MVAL, Mitgliedern des Verbandsvorstandes, von Aktivehrenmitgliedern, Kantonalen Ehrenveteranen und CISM-Veteranen der Verbandsvereine
- Auf Weisung des Verbandspräsidenten

Der Verbandspräsident bietet den Fähnrich auf.

5. Fahndelegation

Über die Stellung und den Umfang einer uniformierten Fahndelegation erteilt der Verbandspräsident Weisung an die Festsektion. Das Aufgebot der Fahndelegation ist Sache der Festsektion.

Wird keine Fahndelegation aufgeboden, hat mindestens ein Mitglied des Verbandsvorstandes in Zivil die Fahnenwache zu übernehmen. Bei Beerdigungen hat das Mitglied des Verbandsvorstandes namens des MVAL am Grab einen Kranz oder ein Blumenarrangement niederzulegen. Todesfälle über Angehörige Ziff. 4 Abs. 4 sind dem Verbandspräsidenten unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

6. Übergabe

Siehe Reglement Kreismusiktag § 4.3

7. Entschädigungen

Für Aufgebote des Fähnrichs und uniformierter Fahndelelegationen innerhalb des Verbandskreises Amt & Limmattal bezahlt die Verbandskasse keine Entschädigungen. Allfällige Ansprüche hat die Festsektion zu übernehmen. Die Verbandskasse bzw. die anbietende Organisation übernimmt Entschädigungen und Fahrspesen für Aufgebote ausserhalb des Verbandskreises.

Die Festsektion hat keine Entschädigungen und Fahrspesen für Mitglieder des Vorstandes zu übernehmen; diese gehen ausnahmslos zulasten der Verbandskasse oder der anbietenden Organisation.

Die Entschädigungsfrage für Aufgebote gemäss Ziff. 4 letzter Absatz entscheidet der Verbandspräsident.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Musikverbandes Amt & Limmattal am 10. September 1990 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Uitikon / Obfelden, den 10. September 1990

Musikverband Amt & Limmattal

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Frei

Robert Huber

Neu geschrieben mit Ergänzungen der Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2000

Urdorf / Stallikon, den 1. März 2001

Musikverband Amt & Limmattal

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Boos

Beat Martin